

17. Ist derjenige, der auf Grund des Beschlusses der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft, daß das Grundkapital um einen bestimmten Betrag erhöht werden solle, unter der Bedingung neue Aktien gezeichnet hat, daß die erfolgte Erhöhung des Grundkapitals bis zu einem bestimmten Tage in das Handelsregister eingetragen werde, an seine Zeichnung gebunden, wenn die Zeichnungen den beschlossenen Betrag nicht erreichen, durch neuen Beschluß die Erhöhung des Grundkapitals um den gezeichneten Betrag beschließen, und die Erhöhung des Grundkapitals um den gezeichneten Betrag in der in dem Zeichnungsschein bestimmten Frist auf Grund des ersten Beschlusses in das Handelsregister eingetragen ist?

H. G. B. §§ 278 ff. 189. 196.

I. Zivilsenat. Ur. v. 30. Mai 1903 i. S. Westf. Kleinbahnen (Bekl.)  
w. F. (Kl.). Rep. I. 21/03.

I. Landgericht Duisburg.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Generalversammlung der Aktiengesellschaft Westf. Kleinbahnen beschloß am 10. März 1900 die Erhöhung ihres Grundkapitals von 1 250 000 *M* um 1 750 000 *M*. Der Kläger zeichnete am 22. März 1901 25 Stück der neuen, auf den Inhaber lautenden Aktien und zahlte auf Ersuchen des Vorstandes der Aktiengesellschaft den Voll-betrag der Zeichnung ein. Der Zeichnungsschein besagte, daß die

Aktien zur Durchführung der am 10. März 1900 beschlossenen Erhöhung des Grundkapitals von 1250000 *M* auf 3000000 *M* ausgegeben werden, und daß die Zeichnung hinfällig werde, wenn die erfolgte Erhöhung nicht bis zum 31. März 1902 in das Handelsregister eingetragen sei.

Es gelang nicht, das neue Aktienkapital unterzubringen; nur 600000 *M* wurden gezeichnet. Am 7. März 1902 beschloß die Generalversammlung, daß, weil die beabsichtigte Erhöhung des Grundkapitals nur in Höhe von 600000 *M* habe durchgeführt werden können, unter Aufhebung des Beschlusses vom 10. März 1900 der betreffende Paragraph des Statutes der Aktiengesellschaft dahin zu fassen sei, daß das Grundkapital der Gesellschaft 1850000 *M* betrage. Am 8. März 1902 wurde in das Handelsregister eingetragen, daß die Generalversammlung vom 10. März 1900 die Erhöhung des Grundkapitals beschloßen habe, daß die Erhöhung in Höhe von 600000 *M* stattgefunden habe, und daß das Grundkapital der Gesellschaft demgemäß 1850000 *M* betrage. Die neuen Aktien wurden vom 10. März 1900 datiert.

Der Kläger erhob darauf Klage gegen die Gesellschaft auf Anerkennung, daß sein Zeichnungsschein rechtsunwirksam sei, sowie auf Rückzahlung des eingezahlten Betrages.

Die Beklagte widersprach, wurde aber vom ersten Richter nach der Klage verurteilt, und ihre Berufung gegen dieses Urteil zurückgewiesen. Auch die Revision ist zurückgewiesen, aus nachstehenden

Gründen:

„In Frage steht allein, ob der Kläger an seine Zeichnung vom 22. März 1901 gebunden ist, obwohl er auf eine Kapitalserhöhung von 1750000 *M* gezeichnet hat, diese nicht ausgeführt und nicht eingetragen ist, sondern nur eine Erhöhung von 600000 *M*. Beide Instanzrichter verneinen die Frage, in der Begründung wesentlich dahin übereinstimmend, daß der Kläger sich durch seine Zeichnung nur unter der Bedingung verpflichtet habe, daß die Erhöhung um 1750000 *M* durchgeführt und bis zum 31. März 1902 eingetragen werde. Dem ist im Ergebnis durchaus zuzustimmen.

Die Erhöhung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft, dessen Höhe nach § 182 Abs. 2 Ziff. 3. § 198 Abs. 1 H.G.B. wesentlicher Bestandteil des Gesellschaftsvertrages ist, enthält eine Abänderung des

Gesellschaftsvertrages. Unter diesem Titel wird sie in den §§ 278 flg. H.G.B. behandelt. Die Abänderung wird nach § 277 Abs. 3 daselbst wirksam erst mit der Eintragung in das Handelsregister. Nach § 284 H.G.B. muß auch die erfolgte, durchgeführte Erhöhung des Grundkapitals auf Grund des Nachweises eingetragen werden, daß und von wem das erhöhte Grundkapital gezeichnet, und daß auf jede neue Aktie der eingeforderte Betrag, mindestens ein Viertel, bar eingezahlt ist (§ 284 Abs. 2 Ziff. 1. Abs. 3. § 195 Abs. 3).

Vor dieser Eintragung dürfen die neuen Aktien nicht ausgegeben werden. Nach § 285 H.G.B. kann Anmeldung und Eintragung des Beschlusses über die Erhöhung mit der Anmeldung und Eintragung der erfolgten Erhöhung verbunden werden. Der Beschluß muß dabei nach § 277, wie bei jeder Eintragung, vorgelegt werden.

Wer Aktien zeichnet, die auf Grund eines Beschlusses der Erhöhung des Grundkapitals zur Zeichnung aufgelegt sind, will Aktionär nach Maßgabe des durch den Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals abgeänderten Statutes der Gesellschaft werden. Darum muß der Zeichnungsschein nach § 281 H.G.B. außer der Anzahl der Aktien (§ 189 Abs. 2) den Tag des Beschlusses über die Erhöhung des Grundkapitals ergeben, wie im Falle des § 189 den Tag der Feststellung des Gesellschaftsvertrages.

Durch die Zeichnung allein wird der Zeichner noch nicht Aktionär der Gesellschaft mit dem abgeänderten Statut. Denn es steht noch dahin, ob die beschlossene Änderung in Kraft tritt, und die gezeichneten Aktien ausgegeben werden. Die Änderung tritt erst mit der Eintragung gemäß § 277 Abs. 3 in Kraft, und die neuen Aktien dürfen erst ausgegeben werden, wenn die erfolgte Erhöhung eingetragen, die beschlossene Erhöhung zur Ausführung gelangt ist. Darum muß nach § 281 Abs. 1 Ziff. 4 H.G.B. der Zeichnungsschein den Zeitpunkt angeben, in welchem die Zeichnung unverbindlich wird, falls nicht bis dahin die erfolgte Erhöhung eingetragen ist.

Diese Vorschriften machen den Standpunkt des Gesetzes völlig klar. Der Zeichner auf neue Aktien steht ganz so, wie der Zeichner auf erste Aktien einer zu errichtenden Aktiengesellschaft, deren Aktien nicht sämtlich von den Gründern übernommen sind. Auch in diesem Falle steht noch dahin, ob es zur Errichtung der Aktiengesellschaft dadurch kommen wird, daß das in Aussicht genommene Grundkapital

gezeichnet wird. Nach § 196 H.G.B. muß in diesem Falle über die Errichtung der Gesellschaft von den Zeichnern erst noch beschlossen werden, und wenn das in Aussicht genommene Grundkapital nicht gezeichnet ist, kann ohne Zustimmung aller an der Beschlußfassung teilnehmenden Zeichner — die nicht erschienenen werden als zustimmend angesehen — nach Abs. 5 des § 196 das vorgeschlagene Grundkapital nicht geändert werden.

Bei der Erhöhung des Grundkapitals kennt das Handelsgesetzbuch eine solche konstituierende Versammlung der neuen Zeichner nicht. Es bedurfte dessen nicht, weil der § 281 Abs. 1 Ziff. 4 vorsieht, daß die Zeichnung von selbst unverbindlich wird, wenn die erfolgte Erhöhung des Grundkapitals nicht in das Handelsregister eingetragen wird, d. h. die Ausführung der beschlossenen Erhöhung, nicht irgend einer Erhöhung. Das ist völlig unzweideutig der Sinn des Gesetzes, wenn erwogen wird, daß nach §§ 285, 278 H.G.B. die erfolgte Erhöhung nur auf Grund eines Beschlusses eingetragen werden darf, der diese Erhöhung beschloß, und dem der Zeichner durch die Zeichnung zugestimmt hat, durch die er erklärt, daß er auf Grund des dem Beschluß gemäß abgeänderten Statutes Aktionär werden will.

Möglich bleibt, daß der Beschluß selbst die Erhöhung innerhalb eines Minimums und Maximums beschließt, so daß die Ausführung der Erhöhung und die Eintragung der erfolgten Erhöhung dem Beschlusse entspricht, wenn die Zeichnungen auch nur das Minimum erreicht haben. Aber ein solcher Beschluß liegt nicht vor. Der Kläger hat auf Grund des Beschlusses vom 10. März 1900, der die Erhöhung des Grundkapitals um 1750000 *M* vorsieht, gezeichnet, und in dem Schlusssatz des Zeichnungsscheins ist die Hinfälligkeit der Zeichnung ausgesprochen, wenn die erfolgte Erhöhung des Grundkapitals nicht bis zum 31. März 1902 in das Handelsregister eingetragen sei. Die beschlossene Erhöhung ist nicht erfolgt, und die im März 1902 eingetragene Erhöhung um 600000 *M* am 7. März 1902 beschlossen. Diesem Beschluß hat der Kläger unstreitig nicht zugestimmt.

Danach ist die Zeichnung für den Kläger unverbindlich, und die Rückforderung der auf Grund dieser Zeichnung von ihm eingeforderten Beträge begründet. Dadurch, daß der Registerriechter die er-

folgte Erhöhung des Grundkapitals um 600 000 *M* eingetragen hat, wobei auch der Zeichnungsschein des Klägers zur Grundlage gedient haben, und übersehen sein muß, daß er auf Grund des nicht zur Ausführung gekommenen Beschlusses vom 10. März 1900 gezeichnet ist, wird an der Unverbindlichkeit des Zeichnungsscheines nichts geändert. Der von dem Reichsgericht in den Entsch. in Civill. Bd. 2 S. 131, Bd. 9 S. 36, Bd. 19 S. 126, und auch in neuester Zeit wiederholt ausgesprochene Rechtsgrundsatz, daß der Zeichner auf ursprüngliches und auf erhöhtes Grundkapital sich dem Anspruch der Aktiengesellschaft aus der Zeichnung gegenüber nach erfolgter Eintragung des Kapitals darauf nicht berufen könne, das Grundkapital sei nicht gezeichnet, oder nur zum Schein gezeichnet, oder nur infolge Irrtums oder Betrugs, findet im vorliegenden Fall keine Anwendung. Der Kläger beruft sich nicht darauf, daß er zwar gezeichnet, aber in Wirklichkeit nicht habe zeichnen wollen, sondern darauf, daß seine Zeichnung nicht auf das eingetragene Grundkapital erfolgt und deshalb nach dem Inhalt des Zeichnungsscheines unverbindlich sei. Nach § 281 Abs. 2 finden die Vorschriften in Absff. 4. 5 des § 189 H.G.B. auf den Fall der Zeichnung neuer Aktien Anwendung. Danach ist der Zeichner nach Eintragung der erfolgten Erhöhung des Grundkapitals aus seinem Zeichnungsschein, wenn derselbe nichtig oder unverbindlich ist, nur dann verpflichtet, wenn er in einer Generalversammlung stimmt oder später als Aktionär Rechte ausübt oder Verpflichtungen erfüllt. Davon ist hier nicht die Rede. Die Vorschrift in § 189 Absf. 4 zeigt, daß die Eintragung der erfolgten Erhöhung des Grundkapitals allein die Berufung auf die Unverbindlichkeit der Zeichnung nicht beseitigt. Ist der Kläger nicht Aktionär geworden, die Voraussetzung im Schlusssatz seines Zeichnungsscheines in Wirklichkeit nicht eingetreten, nur durch ein Versehen des Registerrichters als eingetreten angesehen, so wird durch dieses Versehen die Unverbindlichkeit der Zeichnung nicht geheilt.“ . . .